

§. 67.

In jeder Direktorialſigung müſſen drei Direktoren zugegen ſein. Im Behinderungsfall des einen oder andern hat der Vorſitzende ein Mitglied des Verwaltungsrathes an Stelle des Fehlenden zur Sitzung einzuberufen. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen ſämmtlicher Stimmberechtigter (§ 60.) entſcheidet die des jedesmaligen Vorſitzenden.

Die gefaßten Beſchlüſſe werden in ein Protokoll eingetragen und von den Anweſenden unterzeichnet.

Die Protokolle werden dem Verwaltungsrathe in Abſchrift mitgetheilt.

§. 68.

Bekanntmachung der Namen der Direktionsmitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Namen der Mitglieder der Direktion, ſo wie alle in ihr eintretenden Personalveränderungen, unter beſonderer Bezeichnung des Vorſitzenden und des für Behinderungsfälle zur Unterzeichnung für denſelben ermächtigten Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen (§ 92).

Dieſe Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direktion als Legitimation.

§. 69.

Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion ſind nur für die Ausführung der ihrer Leitung anvertrauten Geſchäfte verantwortlich, übernehmen dagegen durch ihr Amt keine perſönliche Verpflichtung im Bezug auf die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft.

Für Beſchlüſſe, Geſchäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geſchäftsreglement oder der Bureau-Ordnung zuwiderlaufen, ſind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Geſellſchaft perſönlich verantwortlich und können deſhalb von dem Verwaltungsrathe ebenſo, wie wegen etwaiger Fahrläſſigkeiten in Anſpruch genommen werden.

§. 70.

Delegation einzelner Mitglieder.

Die Direktion kann vermittelſt eines Majoritäts-Befchlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Veſorgung beſonderer Geſchäfte delegiren. Die Urkunden über ſolche Delegationen ſind von dem Vorſitzenden zu unterzeichnen.

§. 71.

Anſtellung des Beamten-Personals der Bank.

Die Direktion ſtellt das Bankpersonal und die Subalternen-Beamten der Geſellſchaft an, ſetzt deren Beſoldung feſt und entläßt ſie nach ihrem Ermeſſen.